



Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Berufsbildungsgesetz der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 16.06.2023

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 08.03.2023 erlässt die Industrie- und Handelskammer Braunschweig als zuständige Stelle nach § 56 Abs 1 i.V. m. § 47 Abs 1 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Berufsbildungsgesetz der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 09.09.2020, zuletzt geändert am 17.05.2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter § 14 Prüfungsaufgaben eingefügt:

„§ 14 a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen“.

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die Industrie- und Handelskammer Braunschweig bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
 1. die Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
 2. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
 3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
 4. bei nicht durch die zu prüfende Person zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
 5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den zu prüfenden Personen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und



innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die zu prüfenden Personen und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.“

3. § 20 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und der Industrie- und Handelskammer Braunschweig nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

4. In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

5. In § 22 werden die bisherigen Absätze 3 bis 6 zu Absätzen 4 bis 7.

6. In § 22 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.“

7. In § 22 Absatz 4 (neu) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die Industrie- und Handelskammer Braunschweig innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.“

8. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung wird der Prüfungsausschuss für den Abschluss Geprüfte Betriebswirte gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Genehmigt

mit Schreiben vom heutigen Tage.

Hannover, den 15.06.2023
Niedersächsisches Kultusministerium

AZ. 45.2-87 146

Im Auftrage
gez. Hacke

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Braunschweig, 16. Juni 2023

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER BRAUNSCHWEIG

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Tobias Hoffmann

Dr. Florian Löbermann